

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 27.09.2010

Übertragungsabkommen um Pensionsfonds erweitert

Bereits 1981 hatte die Versicherungsbranche mit dem sogenannten "Übertragungsabkommen für Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel" den Rahmen für eine kostenneutrale Übertragung von Versorgungsanwartschaften innerhalb des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) geschaffen.

Mit den am 01.01.2005 in Kraft getretenen Änderungen des BetrAVG ist die Portabilität der betrieblichen Altersvorsorge in allen Durchführungswegen erheblich verbessert worden. Möglichst allen Arbeitnehmern soll die Mitnahme Ihrer Altersvorsorge zum neuen Arbeitgeber ermöglicht werden.

Aufgrund der Änderungen des BetrAVG (und 2008 im Rahmen der VVG-Reform) wurde das Übertragungsabkommen seit 2005 nun zum dritten Mal überarbeitet und dabei um die Durchführungswege Pensionskasse (2005) und Pensionsfonds (2010) erweitert. Auch dieses erweiterte Übertragungsabkommen wird wie das bisherige vom BMF mitgetragen. Das neue Abkommen tritt am 01.02.2011 in Kraft.

Für Pensionsfonds gilt, dass nur Pensionspläne mit versicherungsförmiger Garantie (nach § 3 Nr. 63 und Nr. 66 EStG) durch das Abkommen erfasst sind. Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien gemäß § 112 Abs. 1a VAG konnten bei der Erweiterung nicht aufgenommen werden, da hier der Übertragungswert auf der Grundlage des geltenden Gesetzeswortlauts des § 4 Abs. 5 Satz 2 BetrAVG nicht klar bestimmbar erschien.

Darüber hinaus enthält das neue Übertragungsabkommen noch zwei weitere Neuerungen:

1. Die optionale Angebotsphase:

Durch diese kann sich der Arbeitnehmer zukünftig frühzeitig in Kenntnis aller für ihn relevanten Folgen für oder gegen eine Übertragung entscheiden. Hierdurch ersparen sich die beteiligten Arbeitgeber und Anbieter zeit- und kostenintensive Rückabwicklungen.

2. Betriebsübergänge nach § 613a BGB:

Für Betriebsübergänge nach § 613a BGB wird eine Deckelung eingeführt. Überschreitet der zu übertragende Wert für den gesamten betroffenen Personenkreis das 20-fache der zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Gesetzlichen Rentenversicherung, kann zukünftig der abgebende Versorgungsträger entscheiden, ob er der Übertragung zustimmt. Diese Regelung soll zu große Mittelabflüsse beim abgebenden Versorgungsträger verhindern und so einzelne Anbieter vor wirtschaftlicher Überforderung schützen.

Dem Abkommen können künftig neben Lebensversicherern und Pensionskassen auch alle Pensionsfonds beitreten, die in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassen und Mitglied im GDV sind.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter
Herbststr. 36a
82194 Gröbenzell

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de